

mögen vorhanden und anzutreffen seyn, wo sie wollen, auch die ohnehin zur Sicherheit haftende Früchte auf dem Felde, in der Scheure und auf dem Boden, so wie auch alles übrige, was er in den Haushalt und auf das Amt gebracht hat, (Illata & inuenta) wie die Namen haben mögen, nichts davon ausbeschrieben, nicht weniger das auf dem Amte (Vorwerke) befindliche ihm selbst zustehende Feld- Vieh- und anderes Inventarium aller Art, zu einem wirklichen Unterpfande hiemit verschreibe, cum constituto possessorio & pacto executivo dergestalt, daß die Cammer (Verpächter) sich daran so wohl wegen der ausgelobten Pacht- Gelder und von Pächtern übernommenen Unglücksfälle, zu leistenden und ihm obliegenden Verbindlichkeiten etwa von ihm vernachlässigter und durch seine Schuld verlohren gegangener Gerechtsame, als auch alle durch sein, der Seinigen und seines Gesindes Nachlässigkeit oder Schuld verursachten Schäden und Mängel an den sämmtlichen Pachtstücken und Inventario, ingleichen wegen der durch unwirtschaftliche Benutzung entstandenen Nachteile, auch wegen der durch des Pächters Schuld und Nicht-Erfüllung seines Contracts vorzüglich in pünctlicher Bezahlung der Pacht-Termine bey einer angeordneten Administration oder vorgenommenen anderweiten Verpachtung herauskommenden mindern Aufkünfte, nicht weniger wegen des durch seine Schuld oder Fahrlässigkeit und Nachsicht bey den ihm mit verpachteten (und einzucassirenden und zu berechnenden reservirten) Gefällen und Intraden etwa entstehenden Abgangs und Verlusts zu halten und bezahlt zu machen vollkommen berechtigt seyn solle, inmaßen denn derselbe sich hiedurch ausdrücklich verpflichtet, sich keiner Einwendungen, wie die auch Namen haben mögen, dagegen zu bedienen, sondern solchen hiemit ausdrücklich entsaget, und verspricht, daß ihn nichts, als die Bezahlung alles dessen, was ihm dieserhalb mit Recht angefordert werden kann und wird, befehren solle. Zu dem Ende gelobet auch derselbe wohlbedächtig an, daß er von allen vorbeschriebenen Sachen und alle dem, was auf dem Amte (Vorwerkern) an Früchten, Heu, Stroh und anderer Fütterung und so weiter vorhanden ist, vor der Uebergabe nicht das geringste, und überhaupt auch von alle seinem auf dem Amte (Vorwerke) habenden Eigenthume, es habe Namen wie es wolle, nichts verkaufen oder wegbringen, sondern alles so lange daselbst und den ganzen Haushalt in seiner völligen Verfassung lassen wolle, bis er alles das, wozu er verbunden ist, pünctlich geleistet und erfüllt, und sodann die Erlaubniß erhalten hat, es wegbringen zu dürfen, worunter jedoch der gewöhnliche öconomische Verkauf der Producte nicht verstanden seyn soll.